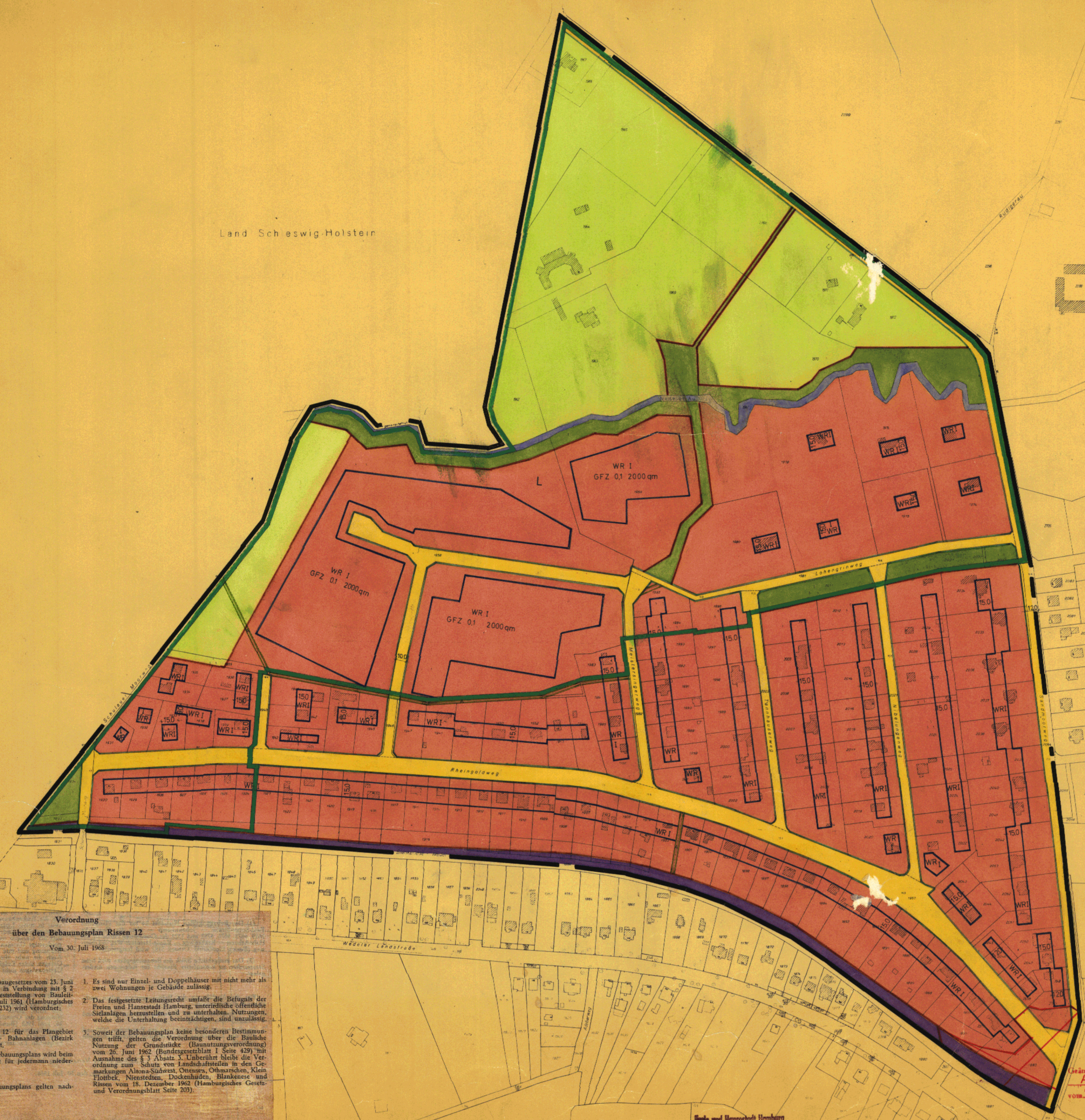


Land Schleswig-Holstein



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- REINES WOHNGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZ
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- ABWASSERLEITUNG
- FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- VORHANDENE WASSERFLÄCHE
- BAHNANLAGEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ

VORHANDENE BAUTEN

1:2000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESHAUSESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
 RISSEN 12
 BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 22 6

HAMBURG, DEN 23.7.68
 LANDESPLANUNGSAMT
 GEZ. GEHRTS
 BAUAUSSASSOR

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt

Hamburg, den 6. AUG. 1968
 C. Ramm

Festgestellt durch Verordnung des Senats vom 30.7.68 (GVBl. S. 199)
 In Kraft getreten am 14.8.68

Verordnung
 über den Bebauungsplan Rissen 12
 Vom 30. Juli 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 252) wird verordnet:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Rissen 12 für das Plangebiet Landesgrenze - Sandmoorweg - Bahnanlagen (Bezirk Altona, Ortsteil 22 6) wird festgestellt.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
 2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Siclanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.
 3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauanordnungsverordnung vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 7 Absatz 3. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Altona-Südwest, Ottensow, Othmarschen, Klein Flottbek, Niendorf, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 30. Juli 1968.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 40, Steinhilfsstraße 8
 Tel. 54 10 08

Archiv
 16-23294

Geändert durch den Bebauungsplan
 Rissen 34
 vom 9.5.72 (GVBl. S. 94)

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 38

DIENSTAG, DEN 13. AUGUST

1968

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 12	199
6. 8. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 23	200
30. 7. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 24	200

Verordnung

über den Bebauungsplan Rissen 12

Vom 30. Juli 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 12 für das Plangebiet Landesgrenze — Sandmoorweg — Bahnanlagen (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. Juli 1968.